

Vereinssatzung



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft: Entstehung, Arten, Rechte und Pflichten.....	3
§ 4 Beiträge.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstandschaft und Verwaltung.....	4
§ 8 Gesetzliche Vertretung	5
§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung.....	5
§ 10 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung.....	6
§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte.....	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kirchweihverein Wachendorf e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Cadolzburg, Ortsteil Wachendorf.

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und erlangt die Rechtsfähigkeit durch den Eintrag ins Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- der Erhalt und die Förderung des fränkischen Brauchtums
- die Förderung von Kunst und Kultur in Wachendorf
- die Förderung der Dorfverschönerung insbesondere des Dorfplatzes in Wachendorf
- die Förderung der Jugend,
- den Fortbestand einer Kirchweih in Wachendorf zu sichern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Mithilfe beim traditionellen Aufstellen eines Kirchweihbaumes
- das Aufführen alter fränkischer Tänze (z.B. Betzentanz)
- die Darbietung alten fränkischen Liedgutes
- die Veranstaltung von kulturellen Aufführungen junger Künstler
- finanzielle Spendenunterstützung von Kindergärten in Wachendorf
- Bepflanzen und Schmücken sowie thematisches Gestalten des Dorfplatzes in Wachendorf
- die Veranstaltung von gesellschaftlichen Zusammenkünften (z.B. Adventsabend, Geldbeutelwaschen) zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, insbesondere auch Erlöse aus dem Kirchweihbetrieb eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Entstehung, Arten, Rechte und Pflichten

Mitglieder des Vereins können alle Personen ab dem Tage ihrer Geburt werden. Sie müssen einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:

- a) Aktive Mitglieder unterstützen durch Erbringung von Arbeitsdiensten (Ziel: mind. 8 Stunden pro Jahr) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- b) Als aktive Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende. Hierfür sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie haben ebenfalls ihre jährlichen Arbeitsdienste abzuleisten.
- c) Bei fördernden Mitgliedern entfallen verpflichtende Arbeitsdienste. Sie fördern den Verein durch einen im Vergleich zur aktiven Mitgliedschaft erhöhten Beitrag.
- d) Familien mit mind. einem aktiven oder fördernden Mitglied und dessen Kinder (Personen, die unter Punkt b) aufgeführt sind) können eine Familienmitgliedschaft beantragen.

Der Status der Mitgliedschaft ändert sich von "ermäßigt" auf "aktiv" bzw. von "Familienmitglied" auf "Einzelmitglied", sobald die entsprechenden unter b) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Statusänderung wird für das folgende Geschäftsjahr gemeinsam mit dem Mitglied umgesetzt.

Die Verwaltung hat das Recht, zuletzt "aktive" Mitglieder in den Status "fördernd" zu versetzen, wenn diese ihren Verpflichtungen Arbeitsdienste abzuleisten, in mindestens zwei Geschäftsjahren hintereinander nicht nachgekommen sind. Auf berechnete Belange ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Die Mitgliedschaft berechtigt: aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet: aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 4 Beiträge

Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und grundsätzlich per Bankeinzug.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die allgemeinen Sitten oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft und Verwaltung

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. 2. und 3. Vorstand.

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstandschaft
- b) Schriftführer
- c) Kassier

d) Beirat mit fünf Mitgliedern

e) 2. Kassier: die Jahreshauptversammlung kann einen 2. Kassier bestellen

Die Wahl von Vorstandschaft und der weiteren Verwaltungsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Vorstandschaft und Verwaltung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wird ein Vorstands- oder Verwaltungsamt vorzeitig frei, so ist die restliche Vorstandschaft und Verwaltung berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur Neuwahl zu besetzen.

Die Mitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein nach besten Wissen und Gewissen zu führen und nur zum Wohle des Vereins zu handeln.

Dabei wird sie von den weiteren Verwaltungsmitgliedern beratend unterstützt.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

Die Vorstandschaft kann Beschlüsse zum Wohle des Vereins erlassen und vertritt den Verein nach außen. Die drei Vorstände sollen diese Beschlüsse einstimmig erlassen.

Die Beiräte zeichnen jeweils für bestimmte Aufgabenbereiche im Verein verantwortlich. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere: Pressearbeit, Senioren- und Jugendarbeit, Organisation von Veranstaltungen für das Dorf oder die Mitglieder, (Einzel-)Aufgaben rund um die Kirchweih oder den Dorfplatz.

Die Verteilung der und die Verantwortlichkeiten für die Aufgaben soll jeweils in der ersten Verwaltungssitzung nach Neuwahlen bestimmt werden. Um ein Mindestmaß an Kontinuität zu gewährleisten, sollen die Aufgabenbereiche mindestens über eine Wahlperiode den einzelnen Beiräten zugeordnet bleiben.

Die Verwaltung ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der Verwaltung sind, zu delegieren.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. 2 und 3. Vorsitzende.

Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens jährlich abgehalten, hierzu gehört auch die einmal im Jahr stattfindende Jahreshauptversammlung.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassierer
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder der Verwaltung
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, d.h. per eMail und/oder Brief, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung finden unterjährig "Gesamtsitzungen der Mitglieder" statt, die in erster Linie als Arbeitssitzungen dienen. Die Einladung zu diesen Gesamtsitzungen ist an keine Form oder Frist gebunden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Verwaltungssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; bei dieser müssen mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der Erschienenen mit der in § 11 Abs. 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertreterbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Schwalbennest in Wachendorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kindergarten Schwalbennest in Wachendorf oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeeinrichtung nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen der Finanzkasse zu. Diese bestimmt die weitere Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Förderung der Jugend.

Die Satzung wurde überarbeitet, der Satzungsentwurf der Einladung zur Jahreshauptversammlung beigelegt und die Änderungen am 20.1.2013 in der Jahreshauptversammlung besprochen, geprüft und genehmigt.